

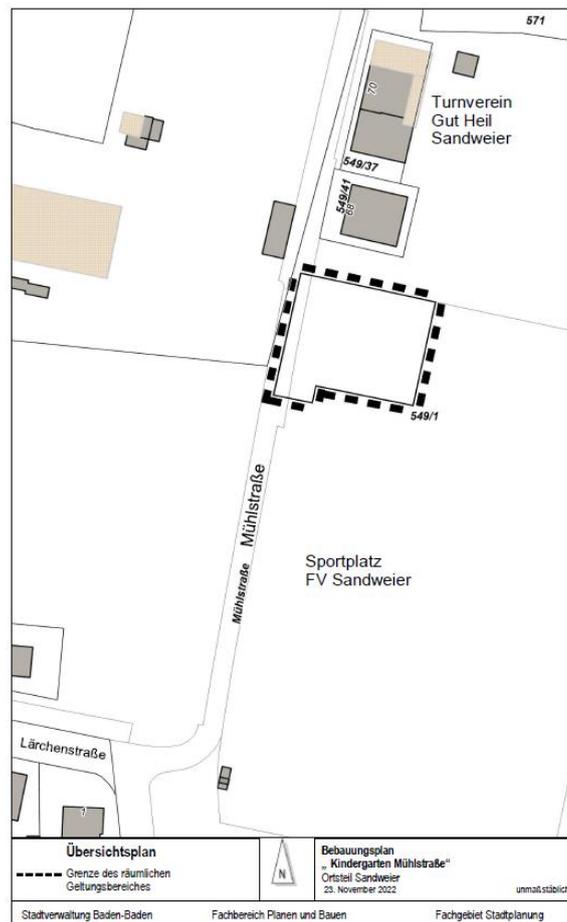
Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Kindergarten Mühlstraße“

Der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Gemeinderat beschließt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Kindergarten Mühlstraße“ gemäß Lageplan vom 23.11.2022 einzuleiten.
- Der Gemeinderat beschließt, die Verwaltung mit der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit zu beauftragen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Kindergarten Mühlstraße“ umfasst das im nachstehenden Übersichtsplan vom 23.11.2022 gekennzeichnete Plangebiet.



Ziele und Zwecke der Planung

Mit dem einzuleitenden Bebauungsplanverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau eines 2-gruppigen Kindergartens im seitherigen Außenbereich südlich an Hausnummer 68 geschaffen werden.

Die Beschlussvorlage mit dem Entwurf der Vorhabenplanung liegen im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit in der Zeit **vom 02.01.2023 bis einschließlich**

03.02.2023 während der üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Baden-Baden, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden sowie in der Ortsverwaltung Sandweier öffentlich aus. Außerdem sind die Unterlagen unter www.baden-baden.de/bebauungsplaene im Internet einsehbar.

Auslegungsort im Rathaus, Marktplatz 2, 76530 Baden-Baden,

Zugang Gernsbacher Straße 5/Jesuitenplatz, EBENE 0 (Gang parallel Bürgerbüro)

Es besteht eine freie Zugänglichkeit zu allen Entwurfsunterlagen. Nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem Fachgebiet Stadtplanung unter der Telefonnummer 07221/93 2551 sowie per Mail unter stadtplanung@baden-baden.de kann, wenn erwünscht, ein Termin zur Erläuterung der Unterlagen vereinbart werden.

Während des o.g. Zeitraums nach § 3 (1) Baugesetzbuch können Stellungnahmen schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen schriftlich mitgeteilt werden soll, ist die Angabe der Anschrift der Verfasser zweckmäßig. Die Ergebnismitteilungen werden erst nach dem durch den Gemeinderat erfolgten Satzungsbeschluss versandt.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und in der Regel die dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Laut den Vorgaben der Datenschutzverordnung Art. 6 I a), e), f) werden zur Bearbeitung der vorgebrachten Anregungen personenbezogene Daten von Bürgerinnen und Bürgern wie Vor- und Familienname sowie Kontaktdaten (Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse) gespeichert und in den Drucksachen für die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsratsitzungen anonymisiert aufgeführt werden.

Grundsätzlich wird auf die Datenschutzerklärung der Stadt Baden-Baden verwiesen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 Baugesetzbuch bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen muss und dessen Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Wir verweisen darauf, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, wenn mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Baden-Baden, den 23.12.2022

Dietmar Späth
Oberbürgermeister